



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Das Anerkennungsverfahren nach dem neuen Landesbildungszeitgesetz (LBZG)

20. März 2026



INHALT

1. Überblick
2. Die 7 wichtigsten Änderungen im Detail
3. Ehrenamtsqualifizierung
4. Anerkennungsverfahren – Schritt für Schritt
5. Anerkennungsvoraussetzungen
6. Zeitliche Anforderungen an Veranstaltungen
7. Theorie-Praxis-Verhältnis – Wichtige Abgrenzung
8. Berichtspflichten für Veranstalter



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

1. Überblick



1. ÜBERBLICK

DIE BASIS BLEIBT GLEICH.

10 Tage Weiterbildung

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf 10 Arbeitstage bezahlte Freistellung für Weiterbildung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren; Auszubildende 5 Arbeitstage im Ausbildungsjahr.

Für wen gilt der Anspruch?

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende (mit Ausnahme der beruflichen Weiterbildung), Beamte und Richter nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Regeln für Betriebe

- **Lohnfortzahlung** durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber während der Bildungszeit
- **Schutz für Kleinbetriebe (<5 MA):** in Betrieben mit in der Regel weniger als 5 Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Bildungszeit; eine Gewährung wird jedoch nahegelegt
- **Finanzielle Entlastung für KMU (<50 MA)**
- Ablehnung bei zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen auch weiterhin möglich

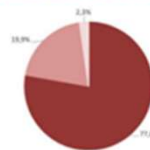
Es gibt klare Regelungen für Beschäftigte in Schichtarbeit, eine Konkretisierung der Fristen im Verfahren und flexiblere Vorgaben für die Gestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen.

WAS IST NEU?

Bildungszeit kann nun auch für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten genutzt werden, um das bürgerschaftliche Engagement zu fördern.

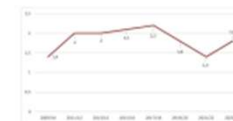


BILDUNGSZEIT IN ZAHLEN (Bericht 2023/2024)



Freistellungsquote 1,8 %

Von allen Anspruchsberechtigten in Rheinland-Pfalz haben 1,8 % die Freistellung in Anspruch genommen.



77,8 % für den Beruf

Der Schwerpunkt der genutzten Weiterbildungen lag mit 77,8 % im beruflichen Bereich.



301.078,60 € finanzielle Entlastung

Im Berichtszeitraum wurden Klein- und Mittelbetriebe mit insgesamt 301.078,60 Euro durch Erstattungen des Landes unterstützt.



2. Die 7 wichtigsten Änderungen im Detail

2. DIE 7 WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL



1. Begrifflichkeit

- „Bildungszeit“ statt „Bildungsfreistellung“
- Fokus auf Weiterbildung als Recht

2. Erweiterung des Geltungsbereichs

- Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten
- 9 definierte Bereiche (§ 1 LBZGDVO)

3. Digitale Veranstaltungsformate

- Online- und Hybrid-Formate jetzt anererkennungsfähig
- Bedingung: Synchronunterricht

4. Zeitliche Flexibilisierung

- 2-Tages-Veranstaltungen möglich (8 UE/Tag)
- eintägige Prüfungen anererkennungsfähig (4 UE)
- mind. 4 UE vor 20:00 Uhr erforderlich

2. DIE 7 WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL



5. Klarstellung bei Schichtarbeit

- Anspruch besteht auch bei theoretischer Teilnahmemöglichkeit
- keine Verweisung auf Ruhezeiten
- mehr Rechtssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber

6. Konkrete Fristen

- Antrag auf Anerkennung: spätestens 3 Monate vorher
- Antrag auf Bildungszeit: spätestens 6 Wochen vorher
- Ablehnung durch Arbeitgeber: mind. 3 Wochen vorher
- klarere Planungssicherheit für alle Beteiligten

7. Auszubildende

- neu: auch Ehrenamtsqualifizierung möglich
- bisher: nur gesellschaftspolitische Weiterbildung



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

3. Ehrenamtsqualifizierung



3. EHRENAMTSQUALIFIZIERUNG

Warum Ehrenamtsqualifizierung?

- Rheinland-Pfalz ist Ehrenamtsland
- Qualifizierung stärkt Qualität des Engagements
- Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit
- Nachwuchsförderung durch Einbeziehung Auszubildender

Was gilt als ehrenamtliche Tätigkeit?

- freiwillig, gemeinwohlorientiert
- nicht hauptberuflich
- nicht zur Einkommenserzielung
- staatsbürgerliche Pflichten oder besonderes Gemeinwohlinteresse

nicht anerkannt:

- Tätigkeiten mit Vergütung/Verdienstausfall-Ersatz
- rein passive Mitgliedschaften

→ Anrechnungsregelungen nach § 3 LBZG sind zu beachten!



3. EHRENAMTSQUALIFIZIERUNG

Umfasst sind nach § 1 LBZGDVO folgende 9 Bereiche:

- 1. Betreuung hilfebedürftiger/benachteiligter Menschen**
 - Pflege, Sanitätsdienst, Flüchtlingshilfe, Tafeln
- 2. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren**
 - Jugendverbände, Kindergruppen, Seniorenbegegnungsstätten
- 3. Mitgestaltung des Sozialraums**
 - Quartiersentwicklung, Nachbarschaftshilfe
- 4. Heimatpflege und allgemeine Weiterbildung**
 - Heimatvereine, Museen, VHS-Kursleitungen
- 5. Sport (insbes. Übungsleiter)**
 - Trainer, Jugendleiter im Sportverein



3. EHRENAMTSQUALIFIZIERUNG

6. Tier-, Natur- und Umweltschutz

- Naturschutzverbände, Tierschutz, Imkerei, Forst

7. Engagement in Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften

- Gemeindegremien, Jugendarbeit, Seelsorge

8. Vereinsmanagement

- Vorstandsarbeit, Finanzen, Mitgliederverwaltung, PR

9. Öffentliche Ehrenämter

- Schöffen, Prüfer, Gemeinderat, Wahlvorstände

→ Wichtig: Fokus auf Anleitung, Organisation, Lehre
Ausnahme: Hilfebedürftige und öffentliche Ehrenämter

→ **Die Ehrenamtsqualifizierung ist nicht mit einer Ausübung des Ehrenamts gleichzusetzen!**



4. Anerkennungsverfahren – Schritt für Schritt

4. ANERKENNUNGSVERFAHREN – SCHRITT FÜR SCHRITT



Schritt 1: Antragstellung

- **spätestens 3 Monate vor** Veranstaltungsbeginn
- beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als zuständige Stelle
- Verwendung des amtlichen Vordrucks (online verfügbar)
- vollständige Unterlagen einreichen

Schritt 2: Prüfung durch LSJV

- Prüfung aller Anerkennungsvoraussetzungen (§ 6 LBZG, § 8 LBZGDVO)
- Prüfung der Einrichtungsqualifikation
- bei Bedarf: Rückfragen oder Nachforderung von Unterlagen
- Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen

Schritt 3: Bescheid

- Anerkennungsbescheid oder Ablehnungsbescheid
- bei Anerkennung: Nachweis für Teilnehmende
- Gültigkeit der Anerkennung für diese Veranstaltung

4. ANERKENNUNGSVERFAHREN – SCHRITT FÜR SCHRITT



- **Voraussetzungen für eine Einzelanerkennung:**
 - Antrag der Veranstalterin/ des Veranstalters
 - Veranstaltungszeitraum über mehrere Kalenderjahre
 - nur „einmalig“ veranstaltet (z.B. Jahrestagung, Kongress, Prüfungstage)
- **Voraussetzungen für eine Typenanerkennung:**
 - Veranstaltung kann innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag beliebig häufig wiederholt werden, wenn
 - Titel im Wesentlichen unverändert
 - Inhalte im Wesentlichen gleich (nicht mehr als 20% Abweichung)
 - Dauer im Wesentlichen gleich ist (Abweichung darf einen Tag nicht überschreiten; bei 10 oder mehr Veranstaltungstagen zwei Tage)
 - gleichbleibende Qualifikation der Lehrkräfte gewährleistet
 - Veranstaltungsformat im Wesentlichen gleich

Die letzte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein. Zur Erneuerung einer Typenanerkennung ist die fristgerechte Antragstellung mit aktualisierten Unterlagen erforderlich.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

5. Anerkennungsvoraussetzungen

5. ANERKENNUNGS- VORAUSSETZUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

- **Berufliche Weiterbildung**
 - Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung beruflicher Kompetenzen
 - Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.
- **Gesellschaftspolitische Weiterbildung**
 - Information über gesellschaftliche Zusammenhänge
 - Befähigung zu Teilhabe und Mitwirkung
- **Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten**
 - in einem der 9 definierten Bereiche
 - mit Fokus auf Anleitung, Organisation, Lehre

5. ANERKENNUNGS- VORAUSSETZUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Die Veranstaltung darf nicht

- der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen,
- im Widerspruch zur demokratischen Grundordnung stehen.

Die Einrichtung muss

- die sachgemäße Weiterbildung gewährleisten
 - geeignete Ausstattung und Räumlichkeiten
 - qualifizierte Lehrkräfte (fachlich und pädagogisch)
 - methodisch-didaktisches Konzept
- Bescheinigungen ausstellen
- Veranstaltung veröffentlichen
 - Presse, Informationsmaterial, Website
 - mit Angaben zu Thema, Ort, Termin, Gebühren

5. ANERKENNUNGS- VORAUSSETZUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Offene Zugänglichkeit bedeutet:

- Veröffentlichung erforderlich
 - in Presse, Flyern, Website o.ä.
- keine Bindung an Organisationszugehörigkeit, also nicht nur für
 - Vereinsmitglieder
 - Parteimitglieder
 - Gewerkschaftsmitglieder
- freiwillige Teilnahme
- aber Zielgruppenorientierung erlaubt
 - pädagogisch begründete Voraussetzungen zulässig
 - z.B. Vorkenntnisse, bestimmte Berufsgruppen
 - Eingrenzung kann in Anerkennung übernommen werden
 - Trägerschaft durch Vereine, Kirchen etc. ist möglich!



6. Zeitliche Anforderungen an Veranstaltungen

6. ZEITLICHE ANFORDERUNGEN AN VERANSTALTUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Standard: 3-Tages-Veranstaltungen

- mindestens 3 Tage in Block- oder Intervallform
- durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden (UStd.) je Tag
- Beispiel: Mo-Mi jeweils 9:00-15:00 Uhr = 8 UStd. x 3 Tage = 24 UStd.

Neu: 2-Tages-Veranstaltungen

- durchschnittlich mindestens 8 UStd. je Tag
- Beispiel: Sa-So jeweils 9:00-17:00 Uhr = 10 $\frac{2}{3}$ UStd. x 2 Tage = 21 $\frac{1}{3}$ UStd.
- ideal für Wochenend-Seminare, Berlinfahrten, Messen

Neu: Eintägige Prüfungen

- mindestens 4 UStd.
- nur wenn gesondert beantragt (nicht Teil mehrtägiger Veranstaltung)
- Beispiel: Meisterprüfung, IHK-Prüfung

→ eine Unterrichtsstunde = 45 Minuten

6. ZEITLICHE ANFORDERUNGEN AN VERANSTALTUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Wichtig: mindestens 4 UStd. vor 20:00 Uhr

- pro Veranstaltungstag müssen mind. 4 UStd. vor 20:00 Uhr liegen
- ganztägige Freistellung muss gerechtfertigt sein
- Beispiel: 16:00-20:30 Uhr = 4,5 Zeitstunden = 5 1/3 UStd. vor 20:00

An-/Abreisezeiten:

- werden nicht mitgerechnet
- sind nicht anrechenbar auf Freistellungstage

Intervallveranstaltungen:

- müssen thematisch und organisatorisch zusammenhängen
- Kontinuität der Durchführung erforderlich
- Beispiel: 3x samstags zu gleichem Thema



7. Theorie-Praxis-Verhältnis – Wichtige Abgrenzung

7. THEORIE-PRAXIS-VERHÄLTNIS – WICHTIGE ABGRENZUNG



Grundregel:

- organisiertes Lernen (Theorie) muss überwiegen
- reine Übungs-/Trainingskurse sind nicht anererkennungsfähig

Beispiele „nicht anererkennungsfähig“:

- reiner Yoga-Kurs (nur Übungen)
- Waldbaden als reine Praxis
- eigenständige Besichtigungen ohne Führung

Beispiele „anererkennungsfähig“:

- Yoga-Lehrerausbildung (Theorie + Methodik überwiegt)
- Kunstkurs mit Kunstgeschichte und Techniklehre
- geführte Exkursionen mit Fachvorträgen

→ bei Zweifelsfällen: Einzelfallentscheidung durch das LSJV möglich



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

8. Berichtspflichten für Veranstalter

8. BERICHTSPFLICHTEN FÜR VERANSTALTER



Gesetzliche Grundlage, § 8 Abs. 2 LBZG:

Veranstalterinnen und Veranstalter anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, die für den Bericht der Landesregierung an den Landtag notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Praktische Umsetzung:

- Papierbogen, vorzugsweise Verwendung des digitalen Bogens über den Zugangslink
- Einreichung beim LSJV
- regelmäßige Abfrage (alle 2 Jahre)

[Berichtsbogen:

- *Einzelanerkennung: Zugang 6 Wochen nach Beendigung*
- *Typenanerkennung: Ende des Kalenderjahres + 6 Wochen nach Beendigung der Gültigkeit der Anerkennung]*

8. BERICHTSPFLICHTEN FÜR VERANSTALTER



Im Berichtsbogen werden nachstehende Daten abgefragt:

- Titel, Anerkennungskennziffer (*nur beim Papierbogen, damit dieser dem Datensatz zugeordnet werden kann; nicht bei Berichtsbögen mit Onlinezugang*)
- Angabe zur Durchführung der Veranstaltung (*stattgefunden, ausgefallen, online / hybrid oder analog*)
- Gesamtzahl der Teilnehmenden (*aus allen Bundesländern*)
- Aufschlüsselung der Teilnehmenden aus RLP
- Teilnahmestruktur der **nach dem LBZG freigestellten** (*anonymisiert*):
 - Alter
 - Status im Betrieb
 - Betriebsgröße
 - Beschäftigungssektor
 - Staatsangehörigkeit
 - getrennte Aufschlüsselung nach Geschlecht

8. BERICHTSPFLICHTEN FÜR VERANSTALTER



Zusätzliche Berichtspflicht für Ehrenamtsbereich:

Mit dem Bericht wird zugleich evaluiert, inwieweit die Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten positive Auswirkungen auf betriebliche Interessen und Belange haben.

Hintergrund:

- Ehrenamt ist neuer Bereich im LBZG
- Evaluierung soll Mehrwert transparent machen
- Erkennung von Synergien zwischen Ehrenamt und Beruf

Mögliche positive Effekte für Betriebe:

- Kompetenzerwerb (Führung, Organisation, Kommunikation)
- Stärkung von Motivation und Bindung
- Verbesserung des Betriebsklimas
- positives Image als engagementfreundlicher Arbeitgeber

INFORMATIONEN UND BERATUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 65

Telefon: 06131 967-500/-260

E-Mail: bildungszeit@lsjv.rlp.de

Website: www.bildungszeit.rlp.de

im Allgemeinen:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Referat 6211

E-Mail: bildungszeit@mastd.rlp.de

Website: www.bildungszeit.rlp.de



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**